

Satzung der Grünen Hochschulgruppe vom 16.04.2016

Präambel

Die Grüne Hochschulgruppe Rostock ist eine hochschulpolitische Interessengemeinschaft Studierender aller Fachbereiche der Universität Rostock und der in Rostock ansässigen Hochschulen. Sie hat das Ziel die Studierenden zu repräsentieren, sowie an der politischen Willensbildung der Studierenden unter demokratischen Grundsätzen teilzunehmen.

Die Grüne Hochschulgruppe fußt auf den Grundwerten Ökologie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Emanzipation, Gewaltfreiheit und setzt sich für den Schutz von Minderheiten ein. Die Grüne Hochschulgruppe Rostock spricht sich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Elitismus und sexualitäts- wie geschlechtsbezogener Diskriminierung aus. Daher schließen sich eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Grünen Hochschulgruppe Rostock und Gruppierungen wie Burschenschaften, Kameradschaften oder Verbindungen aus.

Die Grüne Hochschulgruppe Rostock vertritt ähnliche Interessen wie die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die GRÜNE JUGEND, sieht sich als mögliche Ansprechpartnerin für diese, handelt jedoch politisch und organisatorisch unabhängig.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Hochschulgruppe Rostock (im Folgenden GHG Rostock genannt) und hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Die GHG Rostock hat die Aufgabe innerhalb der in Rostock ansässigen Hochschulen sowie der Stadt Rostock, die Ziele und Vorstellungen ihrer Mitglieder und freien Mitarbeitenden entsprechend der Satzung zu vertreten und durchzusetzen.

(2) Die GHG Rostock verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke, insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Belange der Studierenden. Sie fühlt sich transparenten, demokratischen und nachhaltigen Zielen an den Hochschulen und in der Stadt Rostock verpflichtet.

(3) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben und Zwecke sind insbesondere:

- Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- regelmäßige gemeinsame Treffen,
- Informations- und Bildungsveranstaltungen und
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Hochschul- und Interessenverbänden sowie weiteren in den genannten Aufgabenbereichen tätigen Akteur*innen und Organisationen.

(4) Ferner setzt sich die GHG Rostock für eine Zusammenarbeit mit anderen grün-alternativen Hochschulverbänden ein und ist Mitglied bei Campusgrün, dem Bündnis grün-alternativer Hochschulgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der GHG Rostock kann jede*r immatrikulierte Studierende der in Rostock ansässigen Hochschulen werden, sofern die Person die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.

(2) Ferner gibt es für Nichtstudierende die Möglichkeit einer freien Mitarbeit.

(3) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit sind offen und der Beitritt kann ohne Beschluss des Plenums stattfinden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GHG Rostock und in Burschenschaften, Verbindungen beziehungsweise rechten Parteien oder Organisationen ist ausgeschlossen.

(4) Von den Mitgliedern und freien Mitarbeitenden werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 4 Plenum

(1) Die GHG Rostock ist basisdemokratisch strukturiert. Das Plenum ist das oberste beschlussfassende Organ. Es setzt sich aus den Mitgliedern und freien Mitarbeitenden der GHG Rostock zusammen.

(2) Das Plenum

- bestimmt die Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit der GHG Rostock,
- beschließt und ändert die Satzung mit einer 2/3-Mehrheit,
- tagt regelmäßig und öffentlich nach Absprache,
- wählt einmal im Jahr zwei gleichberechtigte Sprechende, von denen mindestens eine Person sich dem FIT*-Spektrum¹ zuordnet.

(3) Mitglieder und freie Mitarbeitende haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Plenum oder Umlaufverfahren gefasst. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte aller aktiven Mitglieder und freien Mitarbeitenden anwesend ist.

(4) Die Ergebnisse des Plenums werden in einem Protokoll festgehalten, das den Mitgliedern und freien Mitarbeitenden möglichst vor der nächsten Versammlung zugänglich gemacht wird.

¹ FIT* schließt Frauen* Inter- und Transpersonen ein

§ 5 Sprechende

- (1) Die Sprechenden vertreten gleichberechtigt die Interessen der GHG Rostock nach außen.
- (2) Ferner sind die Sprechenden für die Organisation der Treffen zuständig.

§ 6 Finanzen

- (1) Die GHG Rostock verfügt nicht über eigene Finanzen, sondern finanziert sich ausschließlich über projektbezogene Förderungen und Auslagen von Mitgliedern und freien Mitarbeitenden, die solidarisch ausgeglichen werden.
- (2) Das Plenum entscheidet über die Verwendung von zu Verfügung gestellten Geldbeträgen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschließung durch das Plenum in Kraft.

Einstimmig beschlossen, Friedrichswalde, 16.04.2016